



TP: 481,48 m ü. NN
= Bezugspunkt der Höhenfestsetzung
im Bebauungsplan
Koordinaten:
R= 607823,600; H= 5747966,112

Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Nutzungen zulässig, die mit der Erholungsfunktion des Waldes und der Umweltbildung verbunden sind und der Erholungsfunktion sowie der Umweltbildung dienen.
- Zulässig ist eine Baumschwebbahn mit einer maximalen Streckenlänge von 1.000 m.
- Im nördlichen Sondergebiet ist die Errichtung eines Startturmes mit allen erforderlichen baulichen Anlagen zur Unterbringung der Materialien und zum Schutz des Personals und der Nutzer mit einer maximalen Flächengröße von 7,0 x 7,0 m und eine bauliche Anlage zum Kartenverkauf mit kleinem gastronomischen Angebot von verpackten Lebensmitteln und verpackten Getränken mit einer maximalen Größe von 3,0 x 4,0 m zulässig.
- Die maximal zulässige Höhe des Startturmes (OK Dach) beträgt 15 m über gewachsenem Gelände. Die maximal zulässige Höhe des Gebäudes für Kartenverkauf (OK Dach) beträgt 3,5 m über gewachsenem Gelände.
- Im südlichen Sondergebiet ist die Errichtung einer Landeplattform mit allen erforderlichen baulichen Anlagen zur Unterbringung der Materialien und zum Schutz des Personals und der Nutzer mit einer maximalen Flächengröße von bis zu 100 m² zulässig.
- Die maximal zulässige Höhe der Landeplattform (OK Dach) beträgt 7,0 m über gewachsenem Gelände.
- Die maximal zulässige Anzahl von Stützen zur Aufhängung der Schwebbahnkonstruktion ist auf 25 Stützen im gesamten Geltungsbereich begrenzt.
- Die maximal zulässige Höhe der erforderlichen Stützen darf 26 m über gewachsenem Boden nicht überschreiten.
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit der Personen in den Gurten beträgt 15 km/h.
- Bei der Nutzung der Baumschwebbahn darf die maximal zulässige Anzahl von 60 Personen pro Stunde nicht überschritten werden. Hierfür ist ein Mindestzeitfenster zwischen den Startvorgängen von 1 min einzuhalten.
- Bezugspunkt für Höhenangaben ist der trigonometrische Punkt (TP) mit einer Höhe von 482,39 m ü. NN.

Für die Entnahme ist Nachpflanzung mit Eichen (Quercus) durchzuführen.

Entnahme	Nachpflanzung
Laubholz	1 : 3
Nadelholz	1 : 1

- Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist eine verletzungsfreie Befestigung der Konstruktion der Baumschwebbahn sicher zu stellen. Der Baumschutz bei Aufbau der Baumschwebbahn ist durch Einhaltung der ZTV-Baumpflege (2006) zu sichern
- Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Tieren sind Baustraßen, Stellplätze, Lagerflächen und Baugruben durch Kleintierschutzzaune zu sichern.
- Der Baumschutz im Baustellenbereich ist gem. DIN 18920 sicher zu stellen.
- Um den Waldcharakter und die Funktionen des Waldes zu erhalten und wieder herzustellen, ist die Anlage bei einer Nutzungsaufgabe von mehr als 3 Jahren vollständig zurück zu bauen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Zur Sicherung des Rückbaus ist eine angemessene Sicherheitsleistung, die im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt wird, nachzuweisen.
- Bei der Ausführung der Gebäude und Anlagen sind Tötungs- und Verletzungsrisiken für Tiere bestmöglich ausschließen.
- Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen
Folgende im Umweltbericht zum Bebauungsplan 69 „Baumschwebbahn“ festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend Baufortschritt umzusetzen:
Maßnahmennummer: (S = Schutzmaßnahmen; A = Ausgleichsmaßnahmen)
S 3 = Beschränkung der Betriebszeiten auf Zeiten zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
S 5 = Erstellung von Bauablaufplan und Baustelleneinrichtungsplan (Maßnahmenblatt S5)
S 6 = Berücksichtigung tierökologischer Aspekte während des Baus und des Betriebes der Anlage (Maßnahmenblatt S6)
S 8 = Reglementierung von Baumfällungen und Gehölzrodungen (Maßnahmenblatt S8)
S 9 = Aufstellung eines Forstschutzkonzeptes (Maßnahmenblatt S9)
S 10 = verletzungsfreie Befestigung der Baumschwebbahn im vorhandenen Baumbestand
S 11 = Regelungen zu Art, Umfang und Intensität von Licht im Außenbereich (BUWAL 2005)
S 12 = Vorgaben zu Umfang und Grad der Befestigung von Nebenflächen wie Stellplätzen und Wegen (Wanderwege)
S 13 = Ökologische Baubegleitung (Maßnahmenblatt S13)
S 15 = Rückbauverpflichtung
A 1 = Besucherlenkung (Maßnahmenblatt S5)
A 2 = Gewässerrenaturierung (Maßnahmenblatt A2)
A 4 = Entsiegelung (Maßnahmenblatt A4)
- Die Betriebszeiten der Baumschwebbahn sind auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt. Zusätzlich sind an maximal 8 Tagen pro Kalenderjahr verlängerte Betriebszeiten, nach Sonnenuntergang, bis max. 22.00 Uhr zulässig.

Planzeichenerklärung

- Flächen für Wald
- Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
- Zweckbestimmung: Wald mit baulichen Anlagen für die Baumschwebbahn
- Umgrenzung von Schutzgebieten Biotop gem. § 30 NatSchG sh. nachr. Übernahme
- Topographischer Punkt (TP) Höhenangabe in NN
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme:
§ 30 BNatSchG geschützte Biotope

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg den Bebauungsplan Nr. 69/2 „Baumschwebbahn“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung am 27.04.2021 als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 28.04.2021

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Baumschwebbahn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB am 11.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Harzburg, den 14.12.2020

Planunterlage

Kartengrundlage: ALKIS
Gemarkung Bad Harzburg Forst I, Flur 1
Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand von 2020).

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.12.2020 am Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Bad Harzburg, den 08.12.2020

Öffentliche Auslegung/Vereinfachtes Verfahren

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Baumschwebbahn“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Baumschwebbahn“ und die „Begründung“ haben vom 21.12.2020 bis 18.01.2021 gemäß § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 19.01.2021

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan Nr. 69/2 „Baumschwebbahn“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.04.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 28.04.2021

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 26.07.2021 in der öffentlichen Tageszeitung und auf der Internetseite der Stadt Harzburg (www.stadt-bad-harzburg.de) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 26.07.2021 in Kraft getreten.

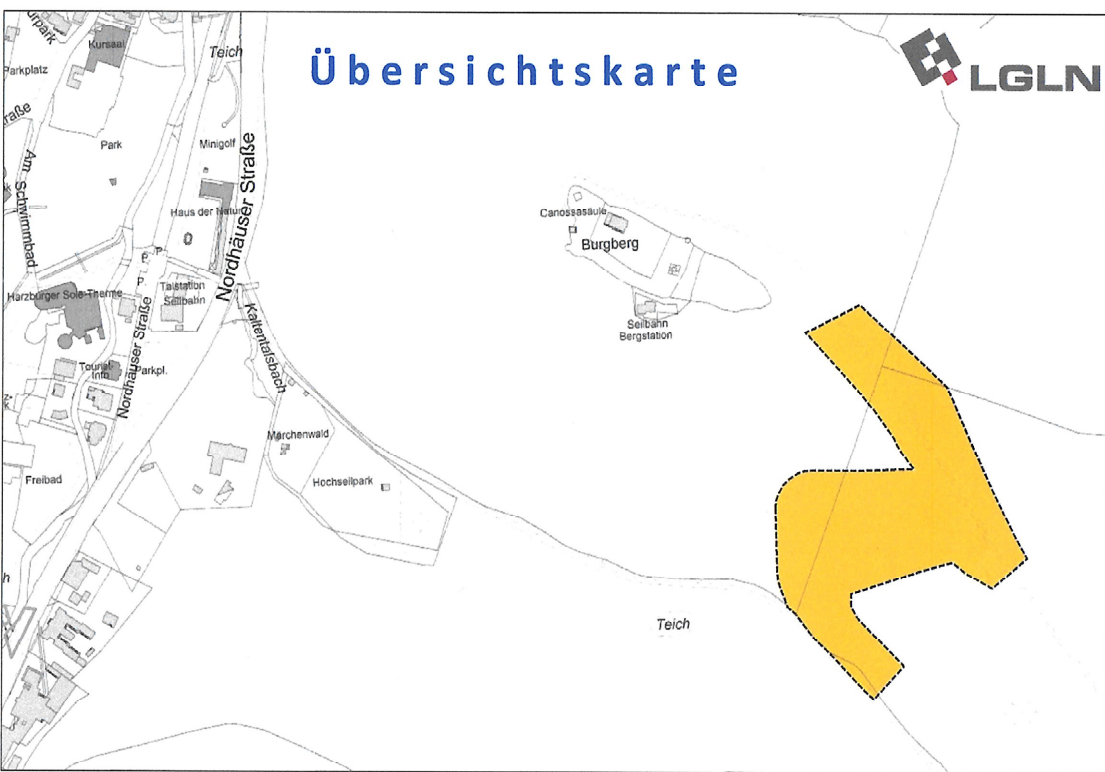
Bad Harzburg, den 27.07.2021

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Baumschwebbahn“ ist keine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

Abrahms
Bürgermeister



Stadt Bad Harzburg

Bebauungsplan Nr. 69/2

"Baumschwebbahn"

2. Änderung gem. § 13 BauGB

Maßstab 1 : 1000

Stadt Bad Harzburg - Bauamt - April - 2021